



## HEIMSTATUT

gemäß § 15 Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 15/2019 für das Studentenheim der Diözese St. Pölten - Sonnenhaus, gültig ab 1. März 2024

### **I. Studentenheimbetreiber und Widmungszweck**

Die Diözese St. Pölten betreibt in St. Pölten ein Wohnheim für Studierende bzw. junge Erwachsene in Ausbildung. Insbesondere Studienanfängerinnen und -anfänger soll durch die Bereitstellung günstiger Wohnmöglichkeiten der Beginn des Studiums erleichtert werden. Die Diözese bietet in dieser zentralen Lebensphase attraktiven Wohn-, Lern- und Lebensraum zu leistbaren Kosten. In dem Studentenheim sollen Eigeninitiativen, interdisziplinäre Vernetzungen und Gemeinschaft gefördert werden. Im Hintergrund dieses Angebotes steht eine Haltung, die aus dem katholischen Glauben erwächst; durch die Betreuung der Heimbewohner durch das Campus Ministry soll ein Angebot einer lebendigen Glaubensentfaltung gemacht werden.

### **II. Grundsätze für die Heimverwaltung**

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Kostendeckung. Die Verwaltung des Studentenheims wird von der Diözese an die Leitung des Bildungshauses St. Hippolyt delegiert.

### **III. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen**

Das Studentenheim der Diözese St. Pölten steht grundsätzlich allen Studierenden offen, die an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie studieren bzw. eine andere die Reifeprüfung (Matura) voraussetzende Ausbildung absolvieren oder sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten bzw. eine Ausbildung absolvieren. Die Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen folgen grundsätzlich den Bestimmungen des §11 StudHG. Widmungszweck, soziale Bedürftigkeit, Vorschlagsrechte von Dritten (z. B. Landesregierungen) im Falle von Förderungen durch die öffentliche Hand und Vorgaben des Eigentümers sind dabei ausschlaggebende Kriterien. Die Anmeldung für einen Heimplatz kann vor Ort oder per Schreiben erfolgen. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Benützungsverträge werden für ein Studentenheimjahr ausgestellt (kürzere Aufenthaltsdauer ist möglich). Das Studentenheimjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des Folgejahres.

Die Modalitäten zur Vertragsverlängerung sind im Benützungsvertrag definiert.

#### **IV. Zahlungsmodalitäten für Benützungsentgelt und Kautionen**

Benützungsentgelt und Kautionen sind durch Banküberweisung (Spesen zahlt der Auftraggeber) oder SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Barzahlung vereinbart werden. Nähere Informationen zu Benützungsentgelt, Mahnspesen und Zimmerkaution sind im Benützungsvertrag nachzulesen. Allfällige Zinsen, die durch die Hinterlegung der Kautionen entstehen, werden bei Endigung des Benützungsvertrages ausbezahlt.

#### **V. Grundsätze für die Benützung des Heims**

Heimplätze sind Räume, die den Heimbewohnerinnen und -bewohnern als Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Je nach Zimmerkategorie erfolgt die Benützung alleine oder mit anderen. Gemeinschaftsräume stehen entweder allen Heimbewohnerinnen und -bewohnern zur gemeinschaftlichen Nutzung (z. B. Lernraum) zur Verfügung oder nur einem bestimmten Teil der Bewohnerschaft (z. B. Gemeinschaftsküchen und sanitäre Einrichtungen im Stockwerk). Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Bestehen Benützungsregeln, sind diese verpflichtend einzuhalten. Welche Gemeinschaftsräume im jeweiligen Studentenheim vorhanden sind, ist auf der Website angeführt.

##### **1. Sorgfältiger Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Inventar**

Die Ausstattung des Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume ist äußerst schonend zu behandeln. Entstandene Mängel und / oder Schäden sind umgehend der Heimleitung zu melden. Die Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung sind von der verantwortlichen Heimbewohnerin / vom verantwortlichen Heimbewohner zu tragen. Auch haftet jede Heimbewohnerin / jeder Heimbewohner für Abnutzungen, die über das normale Maß hinausgehen (z. B. stark verschmutzte und / oder beschädigte Wände). Jede Heimbewohnerin / jeder Heimbewohner haftet auch für sämtliche Folgeschäden, die durch eine schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen (z. B. bei Schädlingsbefall). Der Abschluss einer Haushaltsversicherung oder die Erweiterung einer bestehenden Haushaltsversicherung der Eltern wird empfohlen. Gemeinschaftsräume sind stets so zu benützen bzw. zu hinterlassen, dass sie anderen uneingeschränkt zur sofortigen bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung stehen. Die Reinigung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Durch übermäßige Verschmutzung entstehender Mehraufwand wird den Heimbewohnern in Rechnung gestellt.

##### **2. Rauchverbot**

Im Studentenheim der Diözese St. Pölten gilt ein generelles Rauchverbot im Sinne des Nichtraucher-Schutzes. Raucher können die durch das Vorhandensein von Aschenbechern markierten Areale im Verbund des Bildungshauses benützen.

### 3. Brandschutz

Die Brandschutzordnung ist integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages und verpflichtend zu befolgen. Die Diözese St. Pölten empfiehlt allen Bewohnerinnen und Bewohnern, sich über vorbeugenden Brandschutz und über die Fluchtwege zu informieren. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände abgestellt werden.

### 4. Ruhe und gegenseitige Rücksichtnahme

Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Anrainer Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu wahren. Generell ist auch tagsüber auf Zimmerlautstärke und Lärmvermeidung zu achten.

### 5. Schonender Umgang mit Ressourcen

Die Diözese St. Pölten und ihre Heimbewohnerinnen und -bewohner verpflichten sich zu ressourcenschonendem Umgang mit Energie und Wasser.

### 6. Internet

Die Internet-Benutzerordnung ist als Bestandteil des Benützungsvertrages verpflichtend zu befolgen. Insbesondere ist bei der Nutzung auf andere Rücksicht zu nehmen und geltende Gesetze sind einzuhalten. Die Heimbewohner verpflichten sich, keinesfalls gesetzes- oder sittenwidrige Inhalte im Internet anzusteuern.

### 7. Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnerinnen und -bewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum der Diözese St. Pölten. Sowohl die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) als auch die Weitergabe der Schlüssel an Dritte sind ausdrücklich verboten. Jeder Schlüsselverlust ist unverzüglich der Leitung des Bildungshauses zu melden und beim Fundamt des Magistrats St. Pölten anzuzeigen. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Schlüssels und ggf. eines neuen Zylinders sind von der Heimbewohnerin / vom Heimbewohner zu bezahlen.

### 8. Reinigungsarbeiten

Gemäß § 6 (1) 2. StHG wird angekündigt, dass die Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und der Kontrolle dieser Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden.

## 9. Renovierungs- und Reparaturarbeiten im Zimmer

Renovierungs- und Reparaturarbeiten können von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgeführt werden. Wenn notwendig, stellt die Diözese St. Pölten der Heimbewohnerin / dem Heimbewohner für die Zeit der Renovierungs- und Reparaturarbeiten einen anderen Heimplatz zur Verfügung. Dies wird zumindest fünf Werktage im Vorhinein angekündigt. Bei Gefahr im Verzug kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

## 10. Zimmerkontrolle

Zur Qualitätskontrolle behält sich die Diözese St. Pölten bzw. die Leitung des Bildungshauses das Recht vor, zweimal pro Jahr (im Bedarfsfall öfter) nach vorhergehender, rechtzeitiger Ankündigung einen Zimmerkontrollgang durchzuführen.

## 11. Besuchsregelung

Im Sinne eines guten Zusammenlebens verpflichten sich Heimbewohnerinnen und -bewohner folgende Regeln einzuhalten:

- a. Die Heimbewohnerin / Der Heimbewohner ist für seine Besucher verantwortlich.
- b. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen.
- c. Für den Besuch in Zweibettzimmern und Wohneinheiten ist die Zustimmung der Mitbewohnerinnen und -bewohner erforderlich.
- d. Besucherinnen und Besucher dürfen Duschen und Bäder nicht benützen. Gemeinschaftsräume dürfen nur nach den jeweils geltenden Benützungsregeln und auf eigene Gefahr benützt werden.

## 12. Gestaltung des Heimplatzes

Eine individuelle Gestaltung des Heimplatzes ist unter Einhaltung der folgenden Einschränkungen möglich:

- a. Bei Auszug ist der ursprüngliche Zustand des Heimplatzes wiederherzustellen.
- b. Beim Anbringen von Wanddekoration dürfen die Wände weder beschädigt noch beschmutzt werden. Das Verwenden von Wandtattoos, Tixos, Patafix usw. ist daher nicht erlaubt.
- c. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, trifft die Heimleitung.
- d. Auf Mitbewohnerinnen und -bewohner ist Rücksicht zu nehmen.
- e. Die Diözese St. Pölten übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.

### 13. Elektrogeräte

Es dürfen nur nach OVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme elektrische Geräte verwendet werden. Die Verwendung von Heiz- und Klimageräten und anderen Geräten mit hohem Energieverbrauch ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Heimleitung gestattet. In den Gemeinschaftsräumen dürfen nur die von der Diözese St. Pölten aufgestellten elektrischen Geräte betrieben werden. Das Aufladen der Akkus für Fahrzeuge ist nur für den eigenen Gebrauch gestattet und mit der Heimleitung abzusprechen.

### 14. Veranstaltungen im Heim

Veranstaltungen der Heimbewohnerinnen und -bewohner sind nur als hausinterne Veranstaltungen erlaubt. Für jede hausinterne Veranstaltung ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen und eine Verantwortliche / ein Verantwortlicher schriftlich zu melden. Die Diözese behält sich das Recht vor, die Gemeinschaftsräume des Studierendenheimes für eigene oder von Dritten durchgeführte Veranstaltungen zu nutzen.

### 15. Postzustellung

Um eine ordnungsgemäße Zustellung von Post und Paketen zu ermöglichen, sind Bewohnerinnen und Bewohner angehalten, immer die vollständige Postadresse inklusive Zimmernummer anzugeben bzw. aktuell zu halten. Die Heimleitung kann Dienstnehmern der Post eine Namensliste mit Zimmernummer der Bewohnerinnen und Bewohnern übergeben, um eine Zustellung zu ermöglichen. Den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der Diözese ist es nicht erlaubt, Post oder Pakete für Bewohnerinnen und Bewohner anzunehmen.

### 16. Information bei längerer Abwesenheit

Längere Abwesenheit oder besondere Vorfälle (Unfall, Krankenhausaufenthalt) sind der Heimleitung zu melden. Die Diözese empfiehlt, Stammdaten (zB Telefonnummer, Email-Adresse, Notfallkontakt) in den entsprechenden Dokumenten (zB Anmeldebogen) aktuell zu halten.

### 17. Tierhaltung

Die Haltung von Tieren in dem Studentenheim der Diözese ist nicht gestattet.

### 18. Waffen

Das Einbringen und Führen von Waffen jeglicher Art im Studentenheim der Diözese ist untersagt.

### 19. Drogen

Drogenkonsum und -handel sind verboten und führen zum sofortigen Entzug des Heimplatzes. Jeglicher Verdacht auf Handel mit unerlaubten Drogen wird zur Anzeige gebracht.

## 20. Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge (PKW, Motorräder, Fahrräder) können an den von der Diözese gekennzeichneten Stellen auf eigene Gefahr abgestellt werden. Für das Abstellen von Fahrzeugen ist gegebenenfalls eine gesonderte und kostenpflichtige Vereinbarung mit der Diözese zu treffen. Nutzungsordnungen sind einzuhalten. Das Fahren mit Sportgeräten (z. B. E-Roller, Scooter, Fahrrad, etc.) ist in allen Häusern der Diözese nicht erlaubt.

## 21. Aushänge im Heim

Aushänge der Diözese im Studentenheim dienen der Information der Heimbewohnerschaft. Sonstige Aushänge müssen entweder von der Heimleitung stammen oder die Genehmigung der Diözese aufweisen. Mitteilungen unter Heimbewohnerinnen und -bewohnern sind davon ausgenommen.

## 22. Erzielung von Einkünften

Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie heimfremden Personen ist es nicht gestattet, im Studentenheim bzw. der bestehenden Infrastruktur eine gewerbliche oder auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtete Tätigkeit auszuüben.

## 23. Haftung für eingebrachte Sachen

Jede Heimbewohnerin / jeder Heimbewohner hat selbst dafür Sorge zu tragen, den Heimplatz stets versperrt und damit gesichert zu halten. Allgemeinbereiche und Gemeinschaftsräume sind einem größeren Nutzerkreis zugänglich. Die Diözese rät daher, keine persönlichen Gegenstände in diesen Räumen zurückzulassen. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohnerschaft oder ihrer Gäste ist eine Haftung der Diözese im gesamten Studentenheim ausgeschlossen.

## **VI. Schlichtungsverfahren**

Heimbewohner und Diözese bestellen im Anlassfall einvernehmlich einen Schlichter. Unterbleibt eine Einigung, wird nach § 18 (2) StudHG die Ombudsstelle für Studierende mit der Funktion des Schlichters betraut.

## **VII. Weitere relevante Rechtsvorschriften**

Abgesehen vom Studentenheimgesetz ergeben sich Rechte und Pflichten des Studentenheimbetreibers und der Heimbewohnerschaft insbesondere aus den folgenden Vereinbarungen und geltenden Rechtsvorschriften:

- Benützungsvertrag mit den integrierenden Bestandteilen Heimstatut, Brandschutzordnung und Internet-Benutzerordnung
- ABGB
- Meldegesezt
- Brandschutz- und baurechtliche Bestimmungen
- Veranstaltungsgesezt